

Niederschrift

Gremium	Sitzung - KRB/001(V)/09			
	Wochentag, Datum	Ort	Beginn	Ende
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	Donnerstag, 27.08.2009	Altes Rathaus Beimzimmer	16:00Uhr	20:30Uhr

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Ausschusses für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten und begrüßt die Stadträte sowie die Vertreter der Verwaltung und Gäste. Er stellt fest, dass der Ausschuss beschlussfähig ist.

2. Bestätigung der Tagesordnung

Der Vorsitzende bittet darum, als neuen Tagesordnungspunkt 4 den Punkt „Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden“ auf die Tagesordnung zu nehmen.

Von der Verwaltung wurde die Bitte an den Ausschuss herangetragen, die DS DS0379/09 auf die Tagesordnung zu nehmen. **Der Vorsitzende** schlägt vor, die DS als letzten Punkt vor dem TOP Verschiedenes im nichtöffentlichen Teil zu behandeln.

Die Ausschussmitglieder einigen sich darauf, den Punkt „Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden“ auf die nächste Sitzung zu verschieben, da heute nicht alle Mitglieder anwesend sind.

Herr Platz bittet unter dem Punkt Verschiedenes die Änderung der Geschäftsordnung zu behandeln, da hier eine Eilbedürftigkeit vorliegt.

Die geänderte Tagesordnung wird mit folgendem Abstimmungsergebnis angenommen:

5 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

3. Genehmigung der Niederschrift vom 18.06.09

Über die Niederschrift der Sitzung vom 18.06.2009 wird wie folgt abgestimmt:

2 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen

4. Abgrenzung zu den Straßenbenennungen "Martin-Luther-Platz"
und "Martin-Luther-Hain"
Vorlage: DS0227/09

Die Drucksache wird mit folgendem Abstimmungsergebnis angenommen:

5 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

5. Straßenbenennungen im B-Plangebiet 460-1 1A "Wasserwerk
Buckau"
Vorlage: DS0268/09

Die Drucksache wird mit folgendem Abstimmungsergebnis angenommen:

5 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Frau Daniel, FB 02, erläutert, dass sich die in der 2. Änderungssatzung dargestellten Änderungen aufgrund des Inkrafttretens des Landesgesetzes zum 01.03.2009 notwendig machten. Sie gibt Ausführungen zu den Änderungen.

Herr Herbst ist der Auffassung, dass darüber nachgedacht werden sollte, ob die Steuer von 500,00 EUR zur Abschreckung beibehalten werden sollte.

Herr Haller legt dar, dass der Wesenstest der entscheidende Punkt ist. Er ist der Auffassung, dass der Wesenstest ein Anreiz ist, sich weniger Hunde anzuschaffen.

Herr Hoffmann fragt nach, ob der Begriff „Sicherheitsbehörde“ ein richtiger juristischer Begriff ist.

Herr Platz informiert, dass der Begriff „Sicherheitsbehörde“ im SOG geregelt ist.

Herr Harnisch informiert die Ausschussmitglieder über das Verwaltungshandeln bei gefährlichen Hunden. Von der Verwaltung wird die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt. Danach bekommt der Hundehalter die Möglichkeit, innerhalb von 1-2 Monaten den Wesenstest beizubringen. Sollte dieser nicht beigebracht werden, gibt das Ordnungsamt die Sache an das Stadtsteueramt ab.

Herr Rohrßen stellt folgenden Änderungsantrag:

Der § 9 wird wie folgt ergänzt:

Nr. 4 Die Steuer wird auch für den Zweithund ermäßigt, wenn dieser zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits gehalten wurde.

Herr Hoffmann fragt nach, ob die Verwaltung eine Übersicht hat, auf wie viele Bestands-Hunde dies sich bezieht.

Frau Daniel informiert, dass es in der Stadt 1.668 steuerlich ermäßigte Hunde, mit steigender Tendenz, gibt. Insgesamt werden 394 Hunde als Zweithunde besteuert. Sollte jemand die Steuer nicht bezahlen können, wird die Steuer von Seiten der Verwaltung niedergeschlagen und der Hundehalter behält seinen Hund.

Herr Herbst ist der Auffassung, dass sich der Ausschuss auf eine der von der Verwaltung vorgeschlagenen drei Varianten einigen sollte. Die Verwaltung favorisiert die Variante 3.

Herr Schilling spricht sich für die Variante 3 aus. Er ist jedoch der Meinung, dass alle Hunderassen den Wesenstest machen sollten.

Herr Budde bevorzugt die Variante 2.

Herr Harnisch informiert, dass lt. Gesetz der Wesenstest nur für bestimmte Rassen gemacht werden kann.

Herr Platz äußert, dass die Variante 3 der einzig gangbare Weg ist. Die Stadt hat damals Regelungen getroffen, da das Land keine getroffen hat. Bei Einführung neuer Regelungen stellt sich für ihn die Frage, wie gegenüber den Bürgern argumentiert werden soll. Es sollte beachtet werden, dass hier über 119 Hunde gesprochen wird.

Über den Änderungsantrag wird wie folgt abgestimmt:

1 Ja-Stimme
2 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Die Drucksache wird mit folgendem Abstimmungsergebnis angenommen:

3 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

7. Sachstand und Perspektiven der interkommunalen
Zusammenarbeit
Vorlage: I0175/09

Frau Marxmeier, Dez. III, informiert, dass die Information der Verwaltung auf einen Antrag Der FDP-Fraktion beruht. Sie macht Ausführungen zur Informationsvorlage.

Herr Grünert hätte sich gewünscht, dass in der Information auch die offenen Probleme angesprochen werden. Die Vorlage ist ein guter Ausgangspunkt. Vielleicht ist eine gemeinsame Sitzung mit dem Wirtschaftsausschuss denkbar, um strategische Linien aufzubauen.

Frau Marxmeier legt dar, dass das Dezernat III in seiner Vorlage nur die wirtschaftliche Seite dargestellt hat. Es existiert noch ein anderer Antrag, in welchem die anderen Aspekte angesprochen werden.

Herr Platz äußert, dass die Information die Sache nicht abschließend betrachtet. Dies kann sie auch nicht sein, da hier noch andere Dezernate betroffen sind.

Herr Haller informiert, dass es an der Universität Magdeburg eine Doktorantin aus Harbin gibt. Sie sollte zukünftig von der Verwaltung mit einbezogen werden.

Die Verwaltung nimmt den Hinweis von Herrn Haller gern auf.

Die Ausschussmitglieder nehmen die Informationsvorlage zur Kenntnis.

8. Deutscher Städtetag - RGRE
Vorlage: A0113/09

Frau Marxmeier legt dar, dass hier keine reinen Aufgaben übertragen werden. Es soll stärker miteinander kooperiert werden. Die endgültige Entscheidung ist für den 30.09.2009 vorgesehen. Danach erfolgt eine erneute Information an den Ausschuss.

Herr Hoffmann fragt nach, welche Kosten auf die Stadt zu kommen.

Frau Marxmeier äußert, dass sie momentan die Information hat, dass die Sache für die Städte kostenneutral sein soll.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

8.1. Deutscher Städtetag - RGRE
Vorlage: S0212/09

Die Stellungnahme der Verwaltung wird von den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis genommen.

9. Modellversuch Straßenmarkierung gegen den Schilderwald
Vorlage: A0111/09

Herr Weinert, Amt 66, informiert, dass der Modellversuch nur die Hansestadt Hamburg betrifft. Das Modell läuft bis zum Jahr 2013. Somit kann die Stadt Magdeburg hieran nicht teilnehmen.

Herr Haller legt dar, dass es sich lt. Stellungnahme der Verwaltung um einen Verordnungsentwurf des Bundesrates und nicht um einen Beschluss handelt.

Herr Hoffmann fragt nach, ob der Oberbürgermeister ggf. Kontakt mit der Landesregierung aufgenommen hat. Die Stadt kann auch aus eigenem Ermessen etwas gegen den Schilderwald tun.

Herr Herbst äußert, dass der Entwurf von März ist, jetzt haben wir August. Da sei wohl nichts mehr zu machen. Der Modellversuch ziele nur auf eine Stadt ab.

Frau Szydzick stimmt Herrn Herbst zu. Die Stadt sollte selbst etwas gegen den Schilderwald tun.

Herr Grünert ist der Meinung, dass die Ergebnisse des Modellversuches abgewartet werden sollten.

Herr Haller ist der Auffassung, dass sich von der Verwaltung stichprobenartig die Stadt betrachtet werden sollte, ob bestimmte Schilder entfernt werden können.

Herr Weinert informiert, dass die Verwaltung einmal wöchentlich eine Begehung durch die Stadt durchführt.

Herr Platz legt dar, dass der große Schilderwald nur mit einem neuen Vorschriftensystem begrenzt wird. Hier ist eine Änderung in der StVO erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

0 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

9.1. Modellversuch Straßenmarkierung gegen den Schilderwald
Vorlage: S0177/09

Die Stellungnahme der Verwaltung wird vom Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten zur Kenntnis genommen.

10. Werbung für die Wahlinitiative U 18
Vorlage: A0079/09

Herr Marske macht Ausführungen zur vorliegenden Stellungnahme der Verwaltung.

Herr Grünert fragt nach, ob die Schüler Originalstimmzettel bekommen. Er ist der Auffassung, dass die Sache auch Bestandteil des Sozialkundeunterrichts werden soll.

Herr Platz informiert, dass er die Schirmherrschaft für dieses Projekt übernommen hat. Er ist der Meinung, dass die Sache auch nach der Bundestageswahl, in Vorbereitung auf die Landtagswahlen 2011, fortgesetzt werden sollte. Auf die Frage von Herrn Grünert antwortet er, dass die Schüler Originalstimmzettel erhalten.

Herr Herbst ist der Meinung, dass die Schüler Kontakt zu den realen Kandidaten erhalten sollten.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

10.1. Werbung für die Wahlinitiative U18
Vorlage: S0195/09

Die Ausschussmitglieder nehmen die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.

11. Werbefinanziertes Amtsblatt
Vorlage: S0214/09

Der Tagesordnungspunkt wird bis zur Überarbeitung der Stellungnahme vertagt.

12. Aberkennung der Ehrenbürgerwürde
Vorlage: A0082/09

Frau Stegman, BOB, legt dar, dass sich die Stellungnahme der Verwaltung in erster Linie auf den Änderungsantrag bezieht.

Herr Herbst sieht nicht die Notwendigkeit einer generellen Überprüfung. Die generelle Überprüfung kann gemacht werden, aber nicht in Verbindung mit dem Ursprungsantrag. Es gäbe eine qualitative Begründung für den Entzug der Ehrenbürgerwürde zum jetzigen Zeitpunkt. Der Änderungsantrag verzögere diesen Prozess.

Herr Grünert unterstützt den Ursprungsantrag. Bei dem Änderungsantrag vertritt er die Meinung, dass nicht bei dem Jahr 1990 Schluss gemacht werden kann.

Herr Haller ist der Meinung, dass alle Ehrenbürger betrachtet werden sollten. Er unterstützt den Änderungsantrag. Es sollten beide Anträge miteinander verknüpft werden.

Herr Hoffmann äußert, dass es bis 1990 eine Diktatur gab und danach die Rechtsstaatlichkeit, deshalb erfolgte die Begrenzung bis 1990.

Frau Szydzick versteht nicht, was gegen eine generelle Prüfung spricht. Sie hält den Änderungsantrag für eine Erweiterung des Ursprungsantrages.

Herr Grünert ist der Auffassung, dass die Einbringer des Änderungsantrages nochmals darüber beraten sollten, ob der Änderungsantrag nicht als eigenständiger Antrag eingebracht werden sollte.

Herr Platz kann den Sinn des Änderungsantrages nicht erkennen. Er ist eigentlich kein Änderungsantrag, er ändert nichts. Er bringt etwas Neues.

Herr Hoffmann hält den Änderungsantrag für einen weitgehenden Antrag, über den abgestimmt werden muss. Es sollte nochmals in den Fraktionen hierzu beraten werden. Er stellen den Antrag auf Vertagung.

Abstimmungsergebnis zur Vertragung:

3 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

12.1. Aberkennung der Ehrenbürgerwürde
Vorlage: A0082/09/1

Vertagt!

12.2. Aberkennung der Ehrenbürgerwürde
Vorlage: S0186/09

Vertagt!

13. Verschiedenes

Sitzungstermine

Bei den Sitzungsterminen gibt es einige Überschneidungen mit anderen Ausschüssen.

Die Ausschussmitglieder einigen sich darauf, dass die Sitzungen am 23.09.2009 und 19.11.2009 bereits um 15.00 Uhr beginnen.

Herr Rohrßen spricht sich für generelle Einigung ab dem Jahr 2010 aus.

Herr Platz informiert, dass das Landesverwaltungsamt über den Widerspruch zur Rechnungsprüfungsordnung befunden hat. Im Ergebnis hat es dem Oberbürgermeister in allen Belangen Recht gegeben. Hierzu wird es in Kürze eine Drucksache geben.

Herr Herbst legt dar, dass aufgrund der stattgefundenen Kommunalwahl Änderungen in der Geschäftsordnung notwendig sind. Hierzu liegt jetzt ein Vorschlag der Verwaltung vor.

Herr Keller, Amt 30, stellt die Änderungen anhand der ausgereichten Synopse vor.

Herr Herbst informiert, dass die Änderungen Ergebnisse eines Arbeitsprozesses sind.

Der Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten stellt folgen **Antrag:**

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg und seiner Ausschüsse in der Fassung vom 26. März 2009.

Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates vom 10.09.2009

Präambel

Aufgrund des § 51 a GO LSA i.V. mit § 10 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der zuletzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 10.09.2009 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg und seine Ausschüsse in der Fassung vom 26.3.2009 wird wie folgt geändert:

1.

In § 3 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

2.

In § 3 wird der Absatz 5 ersatzlos gestrichen.

3.

in § 7 Abs. 2 S. 3 wird die Wortgruppe „spätestens der übernächsten“ ersetzt durch die Wortgruppe „der nächsten“.

4.

a) § 9 Abs. 1 geändert und wie folgt neu gefasst:

„Jedes Mitglied des Stadtrates kann an den Oberbürgermeister in einer Sitzung des Stadtrates zwei Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung richten.

Anfragen sind schriftlich zu Protokoll zu geben.

Für Anfragen und deren Beantwortung steht pro Sitzung ein Zeitraum von bis zu einer halben Stunde zur Verfügung.“

b)

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Kann eine Anfrage nicht sofort mündlich abschließend beantwortet werden, so kann das Mitglied des Stadtrates verlangen, dass die Anfrage binnen eines Monats beantwortet wird. Die Beantwortung erfolgt in der Regel schriftlich. Einfache Anfragen können auch mündlich beantwortet werden.“

5.

§ 12 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt geändert:

„Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

6.

a)

In § 16 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Ein während einer Stadtratssitzung ausgesprochener Verweis aus dem Sitzungssaal erstreckt sich, wenn die Tagesordnung nicht abschließend behandelt werden kann, auch auf die Fortsetzungssitzung.“

b). In Absatz 4 wird der Satz 2 wie folgt gefasst:

„ Absatz 2 Satz 5 sowie § 55 Abs. 2 Satz 2 und 3 der GO-LSA gelten entsprechend“ .

7.

Die Redezeitstruktur als Anlage zu § 2 Abs. 1 der Redezeitordnung i.S.v. § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Redezeitstruktur

Nachfolgende Tabelle ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Kommunalwahl vom 07. Juni 2009 in Anlehnung an das Hare-Niemeyer-Verfahren erstellt.

Fraktionen	Stadträte	Minuten						
		A	B	C	D	E	F	G
	56	A	B	C	D	E	F	G
SPD-Tierschutzpartei- future!	17	10	14	18	27	32	36	46
CDU/BfM	14	8	11	15	22	26	30	37
DIE LINKE	13	8	10	14	21	24	28	35
Bündnis90/Die Grünen	6	4	5	6	10	11	13	16
FDP	5	4	4	5	8	9	11	13
fraktionsloses Mitglied	1	2	2	2	2	3	3	3
	Gesamtredezeit in Minuten	36	46	60	90	105	124	150

Artikel 2

Diese Geschäftsordnung tritt dem Änderungsbeschluss des Stadtrates von 10.09. 2009 in Kraft und wird hiermit als Neufassung bekannt gemacht. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom sechsten 26.3.2009 außer Kraft.

Begründung

Änderung Nr. 1 (§ 3 Geschäftsordnung -Fraktionen)

In diesem Punkt muss die Geschäftsordnung deklaratorisch angepasst werden.

Der neu in Kraft getretene § 43 S. 3 Gemeindeordnung LSA sieht vor, dass eine Fraktion aus mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderates bestehen muss, wenn der Gemeinderat mehr als 50 Mitglieder hat.

Dies ist bei der Landeshauptstadt Magdeburger der Fall, also ist in § 3 Abs. 1 Geschäftsordnung das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.

Änderung Nr. 2 -§ 3 Abs..5

(bislang: kostenloser Arbeitsräume für fraktionslose Mitglieder)

Es wird vorgeschlagen, dass dieses Anrecht entfallen soll. Der Absatz ist zu streichen.

Nach der Rechtsprechung haben Fraktionen einen Anspruch auf Unterstützung gegenüber der Kommune bei der sachlichen Ausstattung. Dazu gehören grundsätzlich auch Arbeitsräume. Dies wird mit dem besonderen Status von Fraktionen begründet, die ihre Legitimation letztlich vom Stadtrat ableiten und somit ebenso wie der Stadtrat Teil der Verwaltung sind.

Für fraktionslose Stadträte gilt die indes nicht.

Eine Ungleichbehandlung zwischen Fraktionen und fraktionslosen Mitgliedern ist in diesem Punkt gerechtfertigt (siehe Urteil des VG Ansbach, B. v. 01.08.2008, AN 4 E 08.01044).

Änderung Nr. 3 -§ 7 Abs. 2 Satz 3 (Tagesordnung)

Verhandlungsgegenstände sollen auf die Tagesordnung der „nächsten“ Stadtratssitzung gesetzt werden. Bislang heißt es „der übernächsten“.

Änderung Nr. 4 - § 9 (Anfragen und Erklärungen)

Es ist beabsichtigt, die Zahl der Anfragen pro Stadtrat auf zwei pro Sitzung zu beschränken.

Zudem soll der Zeitrahmen für Anfragen auf 30 min pro Stadtratssitzung beschränkt werden.

Weiterhin wird angestrebt, das Anfragen im Einzelfall auch mündlich beantwortet werden können sollen (bisher nur schriftlich).

Die Beschränkung des Fragerechts im Sinne von § 44 Abs. 6 GO LSA auf zwei Anfragen pro Stadratsmitglied ist nach der Kommentierung von Wiegand/Grimberg (§ 44 Rn 12) im Hinblick auf einen zügigen und geordneten Sitzungsverlauf zulässig.

Eine einschränkende Regelung des Fragerechts in der Geschäftsordnung ist zulässig (OVG LSA, U.v. 10.12.1998, A 2 S 502/96).

Eine solche Regelung enthält auch die Mustergeschäftsordnung des Städte und Gemeindebundes des Landes Sachsen-Anhalt. Andere Städte (z.B. Stuttgart) enthalten vergleichbare Regelungen.

Eine zeitliche Begrenzung auf 30 Minuten pro Stadtratssitzung ist zweckmäßig und rechtlich unbedenklich, zumal Fragen auch später (schriftlich) beantwortet werden können.

In welcher Form derartige Anfragen zu beantworten sind, ist gesetzlich nicht geregelt.

Nach den einschlägigen Kommentierungen für unser Bundesland (Wiegand/Grimberg, § 44 Rn. 12 und Klang/Gundlach, § 44 Rn 46) besteht kein Rechtsanspruch auf eine schriftliche Auskunftserteilung.

Die Einzelheiten des Anfrageverfahrens können in der Geschäftsordnung geregelt werden, in der auch die Form der Beantwortung bestimmt werden kann (OVG LSA, a.a.O). Enthält die Geschäftsordnung keine ausdrückliche Regelung, so kann die Antwort auch mündlich und außerhalb einer Sitzung gegeben werden (Verwaltungsgerichtshof des Landes Baden-Württemberg, Urteil v. 29.05.1984, 1 S 496/84).

Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Anfragen grundsätzlich schriftlich zu beantworten sind, im Einzelfall aber auch eine mündliche Beantwortung in Betracht kommt.

Änderung Nr. 5 - § 12 GO-Antrag, Unterbrechung der Sitzung

In Absatz 3 soll durch Änderung erreicht werden, dass der Wortbeitrag für oder gegen einen Geschäftsordnungsantrag zeitlich begrenzt wird.

Dies ist ohne weiteres möglich durch einen Verweis auf § 12 Abs. 2 Satz 2.

Eine derartige zeitliche Begrenzung ist in vielen GeschäO anderer Städte (z.B. Halle, Sangerhausen, Braunschweig) enthalten (1 oder 2 Minuten).

Änderung Nr. 6 - § 16 (Ordnung im Sitzungssaal)

Die derzeitige Fassung des § 16 lässt die Frage offen, ob ein während der Donnerstagssitzung erfolgter Verweis aus dem Sitzungssaal nur für diesen Tag gilt oder automatisch auch für die Fortsetzungssitzung am Montag, wenn am Donnerstag die Tagesordnung nicht geschafft wird. Dieses Auslegungsproblem wird auch vakant, wenn ein Stadtratsmitglied oder ein Besucher für mehrere Stadtratssitzungen (nach dem Gesetz, § 55 GO dürfen es höchstens vier sein) gesperrt wird. Deshalb wird die klarstellende Regelung vorgeschlagen, dass sich der ausgesprochene Verweis auch auf die Fortsetzungssitzung am Montag erstreckt.

Die Auslegung, wonach es sich bei der Donnerstagssitzung und der am Montag fortgesetzten Sitzung um eine Sitzung im Rechtssinne handelt, wird dadurch bestätigt, dass dieselbe Tagesordnung zur Debatte steht und auch keine erneute Einladung bzw. Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt.

Änderung Nr. 7- § 10 (Beratung der Verhandlungsgegenstände; Redezeitordnung, Redezeitstruktur)

Die bisherige Redezeitstruktur ist Bestandteil der Redezeitordnung und diese wiederum Anlage der Geschäftsordnung.

Die bisherige Redezeitstruktur stellt jedoch lediglich auf die Fraktionen ab und wurde anhand der Fraktionsstärken berechnet.

Dies ist jedoch in der Form nicht möglich, weil ansonsten das fraktionslose Mitglied Gärtner keine Berücksichtigung fände.

Dieser hat aber selbstverständlich Rederecht aufgrund § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 2 § 3 Abs. 5 Geschäftsordnung. Dieses Rederecht (max. 2 Minuten) steht jedoch jedem Stadtratesmitglied zu. Deshalb muss neue Redezeitstruktur beschlossen werden.

Der Vorschlag basiert der neuen Berechnung von Frau Dr. I (muss noch diskutiert werden !)

Synoptische Darstellung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 3</p> <p>Fraktionen</p> <p>(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Mitgliedern des Stadtrates. Jedes Mitglied des Stadtrates darf nur einer Fraktion angehören.</p> <p style="text-align: center;">...</p>	<p>§ 3</p> <p>Fraktionen</p> <p>(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens drei Mitgliedern des Stadtrates. Jedes Mitglied des Stadtrates darf nur einer Fraktion angehören.</p> <p style="text-align: center;">...</p>
<p>(5) Fraktionslosen Mitgliedern des Stadtrates werden zur Durchführung ihrer Arbeit in Abstimmung mit der Verwaltung stundenweise kostenlos Arbeitsräume zur Verfügung gestellt.</p> <p style="text-align: center;">...</p>	<p>(5) Fraktionslosen Mitgliedern des Stadtrates werden zur Durchführung ihrer Arbeit in Abstimmung mit der Verwaltung stundenweise kostenlos Arbeitsräume zur Verfügung gestellt.</p> <p style="text-align: center;">...</p>
<p>§ 7</p> <p>Tagesordnung</p> <p>(2) Anträge können nur auf die Tagesordnung einer Sitzung gesetzt werden, wenn sie mindestens zwölf Kalendertage vor dieser Sitzung eingebracht sind. Neuanträge enthalten bereits den Überweisungsantrag in die entsprechenden Fachausschüsse bzw. einen begründeten Hinweis bei nicht gewünschter Überweisung. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder auf Antrag einer</p>	<p>§ 7</p> <p>Tagesordnung</p> <p>(2) Anträge können nur auf die Tagesordnung einer Sitzung gesetzt werden, wenn sie mindestens zwölf Kalendertage vor dieser Sitzung eingebracht sind. Neuanträge enthalten bereits den Überweisungsantrag in die entsprechenden Fachausschüsse bzw. einen begründeten Hinweis bei nicht gewünschter Überweisung. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder</p>

<p>Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, es sei denn, der Stadtrat hat diesen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt. Wird ein abgelehnter Verhandlungsgegenstand innerhalb von sechs Monaten erneut eingebracht, entscheidet der Stadtrat nach Vorlage durch den Vorsitzenden nach Maßgabe des § 51 Abs. 4 Satz 1, ob und in welcher Sitzung der Antrag Verhandlungsgegenstand ist.</p>	<p>des Stadtrates oder auf Antrag einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, es sei denn, der Stadtrat hat diesen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt. Wird ein abgelehnter Verhandlungsgegenstand innerhalb von sechs Monaten erneut eingebracht, entscheidet der Stadtrat nach Vorlage durch den Vorsitzenden nach Maßgabe des § 51 Abs. 4 Satz 1, ob und in welcher Sitzung der Antrag Verhandlungsgegenstand ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Anfragen und Erklärungen</p> <p>(1) Jedes Mitglied des Stadtrates kann an den Oberbürgermeister in einer Sitzung des Stadtrates Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung richten. Anfragen sind schriftlich zu Protokoll zu geben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Anfragen und Erklärungen</p> <p>(1) Jedes Mitglied des Stadtrates kann an den Oberbürgermeister in einer Sitzung des Stadtrates zwei Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung richten. Anfragen sind schriftlich zu Protokoll zu geben. Für Anfragen und deren Beantwortung steht pro Sitzung ein Zeitraum von bis zu einer halben Stunde zur Verfügung.</p>
<p>(2) Kann eine Anfrage nicht sofort mündlich abschließend beantwortet werden, so kann das Mitglied des Stadtrates verlangen, dass die Anfrage binnen eines Monats schriftlich beantwortet wird.</p>	<p>(2) Kann eine Anfrage nicht sofort mündlich abschließend beantwortet werden, so kann das Mitglied des Stadtrates verlangen, dass die Anfragen binnen eines Monats schriftlich beantwortet wird. Die Beantwortung erfolgt in der Regel schriftlich. Einfache Anfragen können auch mündlich beantwortet werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsordnungsanträge; Unterbrechung der Sitzung</p> <p>(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so hat der Vorsitzende unverzüglich über den Antrag abstimmen zu lassen, nachdem jede Fraktion und jedes fraktionslose Mitglied des Stadtrates Gelegenheit hatten, durch einen Wortbeitrag für oder gegen diesen Antrag Stellung zu nehmen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsordnungsanträge; Unterbrechung der Sitzung</p> <p>(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so hat der Vorsitzende unverzüglich über den Antrag abstimmen zu lassen, nachdem jede Fraktion und jedes fraktionslose Mitglied des Stadtrates Gelegenheit hatten, durch einen Wortbeitrag für oder gegen diesen Antrag Stellung zu nehmen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Ordnung im Sitzungssaal</p> <p>(2) Der Vorsitzende erteilt einem Mitglied des Stadtrates einen Ordnungsruf, wenn dieses sich ungebührlich oder beleidigend äußert, die Würde des Stadtrates verletzt oder gegen die Ordnung verstößt. Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Vorsitzende dem Mitglied des Stadtrates das Wort entziehen oder es aus dem Sitzungsraum verweisen. Mit der Verweisung aus dem Sitzungsraum ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Verstößen kann der Stadtrat</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Ordnung im Sitzungssaal</p> <p>(2) Der Vorsitzende erteilt einem Mitglied des Stadtrates einen Ordnungsruf, wenn dieses sich ungebührlich oder beleidigend äußert, die Würde des Stadtrates verletzt oder gegen die Ordnung verstößt. Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Vorsitzende dem Mitglied des Stadtrates das Wort entziehen oder es aus dem Sitzungsraum verweisen. Mit der Verweisung aus dem Sitzungsraum ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Verstößen kann der</p>

<p>ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für vier Sitzungen ausschließen.</p>	<p>Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für vier Sitzungen ausschließen.</p> <p>Ein während der Stadtratssitzung ausgesprochener Verweis aus dem Sitzungssaal erstreckt sich, wenn die Tagesordnung nicht abschließend behandelt werden kann, auch auf die Fortsetzungssitzung.</p>
<p>(4) Anwesende, die nicht Mitglied des Stadtrates sind und die Ordnung stören, kann der Vorsitzende aus dem Sitzungssaal verweisen. § 55 Abs. 2 S. 2 und 3 der GO-LSA gilt entsprechend.</p>	<p>(4) Anwesende, die nicht Mitglied des Stadtrates sind und die Ordnung stören, kann der Vorsitzende aus dem Sitzungssaal verweisen.</p> <p>Absatz 2 Satz 5 sowie § 55 Abs.2 Sätze 2 und 3 der GO-LSA gelten entsprechend.</p>

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Die Nichtöffentlichkeit wird hergestellt.

Die Niederschrift erhält ihre endgültige Fassung mit Bestätigung in der darauffolgenden Sitzung.

Sören Ulrich Herbst
Vorsitzende/r

Britta Becker
Schriftführer/in